

Köln, 20. März 2020

## **Stellungnahme im Rahmen der Zweiten Anhörung zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Änderung des Betriebsrentengesetzes zum Insolvenzschutz bei Pensionskassen-Betriebsrenten (Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – 7. SGB IV-ÄndG)**

*Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. und das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V., ein Zweigverein der DAV, haben den am 13. März 2020 seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verfügung gestellten Entwurf zur Änderung des Betriebsrentengesetzes (Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – 7. SGB IV-ÄndG) mit Blick auf Themen, die speziell für Aktuarere von Interesse sind, gesichtet und möchten folgende Punkte anmerken.*

### **Zusammenfassende Bewertung**

Mit dem Referentenentwurf vom 13. März 2020 legt das BMAS eine angepasste Fassung zum Insolvenzschutz bei Pensionskassen-Betriebsrenten vor. Wir begrüßen grundsätzlich die Anpassungen gegenüber dem ersten Entwurf hinsichtlich der Regelungen zur versicherungsvertraglichen Lösung und einer praktikablen Grundlage für die Bemessung des Beitrags. Es bleibt weiterhin bei einer unterschiedlichen systematischen Behandlung von Direktversicherungen und Pensionskassen mit Absicherung durch den Sicherungsfonds Protektor einerseits und Pensionskassen ohne entsprechende Absicherung andererseits. Daneben gibt es weitere Detailfragen, auf die wir im Folgenden auch eingehen werden.

### **Bewertung im Einzelnen**

#### **Liquidation**

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 kann eine Zusage eines zu liquidierenden Unternehmens von einer Pensionskasse übernommen werden. Der Referentenentwurf ergänzt, dass dies von einer Pensionskasse, die einem Sicherungsfonds nicht angehört, nur dann möglich ist, wenn im Zeitpunkt der Übernahme der Höchstrechnungszins (gemäß Rechtsverordnung zu § 88 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 VAG) zur Berechnung der jeweiligen Deckungsrückstellung nicht überschritten wird.

Wir bitten um Klarstellung, dass dies sowohl für den Fall der Übernahme einer Direktzusage oder Unterstützungskassenzusage wie auch der Fortführung einer bereits bestehenden Pensionskassenzusage des zu liquidierenden Unternehmens gilt. Entscheidend ist, dass das Bestehen einer Pensionskassenzusage auf der Grundlage eines Versicherungstarifs, der den Anforderungen nicht genügt, nicht zu einem grundsätzlichen Hindernis für die Liquidation eines Unternehmens wird, sondern dass auch

in diesem Fall durch Aufstockung der bestehenden Deckungsrückstellung auf Basis des aktuellen Höchstrechnungszinses der Deckungsrückstellungsverordnung eine Liquidation innerhalb der Pensionskasse möglich ist.

Wir möchten darauf hinweisen, dass somit auch bei zukünftigen Liquidationen von Arbeitgebern im Fall der Übernahme der Zusagen durch eine Pensionskasse zu den im Entwurf an den Versicherungstarif gestellten Mindestanforderungen diese Zusagen nicht (mehr) dem PSV-Schutz unterfallen.

Wie schon in unserem letzten Schreiben bemerkt, sehen wir durchaus die Möglichkeit, dass im Fall einer Liquidation bei einer Übertragung der Zusagen auf eine Pensionskasse ein Einmalbeitrag an den PSV auch für die zukünftige Insolvenzversicherung ermittelt werden kann. Ergänzend hierzu sehen wir ebenfalls die Möglichkeit, dass bei der Berechnung des Übertragungsbetrages auch die Zahlung zukünftiger PSV-Beiträge durch die Pensionskasse eingeplant werden kann, so dass in diesem Fall neben der Verwendung des jeweiligen Höchstrechnungszinses auch die Berücksichtigung zukünftig entstehender PSV-Beiträge möglich ist.

### **Versicherungsvertragliche Lösung**

Wir begrüßen die Klarstellung, dass die Einstandspflicht des Arbeitgebers bei Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung unberührt bleibt und dass die Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung bei Direktversicherungen und Pensionskassen zur Standardlösung wird, ohne dass ein arbeitgeberseitiges Verlangen hierfür erforderlich ist.

Für Pensionskassen müssen jedoch die zusätzlichen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 erfüllt sein. Sind diese nicht erfüllt, bleibt es für den arbeitsrechtlich maßgeblichen unverfallbaren Anspruch bei der zeiträtierlichen Lösung gemäß § 2 Abs. 1, wobei sich ein etwaiger Differenzanspruch zur beitragsfreien Leistung der Pensionskasse gegen den Arbeitgeber richtet. Diese Regelung halten wir soweit für sachgerecht.

Gemäß § 7 Abs. 2a Nr. 3 besteht die insolvenzgeschützte Anwartschaft jedoch stets ausschließlich in Höhe der beitragsfreien Anwartschaft der Pensionskasse. Demnach geht ein eventueller Differenzanspruch im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers unter. Wir möchten darauf hinweisen, dass insoweit ein Unterschied zwischen der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft und der gesetzlich insolvenzgeschützten Anwartschaft besteht, die auch zu einer unterschiedlichen Behandlung von ausgeschiedenen und aktiven Arbeitnehmern führt.

### **Beitragsbemessungsgrundlage**

Wir begrüßen, dass der Vorschlag der DAV und des IVS aufgegriffen wurde, ein vereinfachtes Verfahren zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage vorzusehen und sich dabei an den Bestimmungen für den Durchführungsweg Unterstützungskasse (UK) zu orientieren.

Nach dem Referentenentwurf soll die Beitragsbemessungsgrundlage für lebenslang laufende Leistungen gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 lit. b BetrAVG-E ab 2020 20 % des nach Anlage 1, Spalte 2 zu § 4d Absatz 1 EStG berechneten Deckungskapitals

betragen. Für Anwärter mit unverfallbaren Anwartschaften auf lebenslange Altersleistungen entspricht die Beitragsbemessungsgrundlage der Höhe der jährlichen Versorgungsleistung im Versorgungsfall.

Zur Erhöhung der Transparenz und zum besseren Abgleich mit den Regelungen bei Unterstützungskassen schlagen wir vor, bei Anwärtern die Herleitung der Beitragsbemessungsgrundlage im Gesetzestext zu verdeutlichen. Dies könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass auch für Anwärter explizit auf die steuerliche Bemessungsgrundlagen für Unterstützungskassen abgestellt wird, also der Beitrag für unverfallbare Anwartschaften auf lebenslange Altersleistungen mit 20 Prozent des Fünffachen der Höhe der erreichbaren jährlichen Versorgungsleistung anzusetzen ist.

Für uns nicht nachvollziehbar ist der Verweis auf Spalte 2 der Anlage 1 zu § 4d Abs. 1 EStG, der nach unserem Verständnis dazu führen würde, dass die Bewertung ausschließlich unter Verwendung der Faktoren für Männer erfolgt. Wir regen deshalb an, in § 10 Abs. 3 Nr. 4 lit. b BetrAVG-E auf den Spaltenverweis zu verzichten.

Die in § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG-E enthaltene Regelung zur Beitragsbemessungsgrundlage bedarf u. E. zudem einer Konkretisierung bezüglich der Beitragszusage mit Mindestleistung (BzML). Bei der BzML wird keine Rentenleistung zugesagt, sondern die gesetzlich vorgeschriebene Mindestleistung in Höhe der eingezahlten Beiträge (ohne Verzinsung) abzüglich der Beitragsteile, die für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden. Folglich scheidet eine Beitragsbemessung auf Basis der jährlichen Versorgungsleistung, die im Versorgungsfall maximal erreicht werden kann, aus. Ob dies jedoch bereits ausreicht, um die Mindestleistung als Kapitalleistung im Sinne des § 10 Abs. 3 Nr. 4 lit. a BetrAVG-E einzuordnen und damit zu einer Bemessungsgrundlage von 10 % der Kapitalleistung zu gelangen, erscheint zumindest fraglich.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte der Wortlaut dahingehend ergänzt werden, dass Beitragsbemessungsgrundlage für die BzML, aber auch beitragsorientierte Leistungszusagen mit vergleichbarer Gestaltung, die gesetzlich vorgeschriebene Mindestleistung in Höhe der eingezahlten Beiträge (ohne Verzinsung) abzüglich der Beitragsteile ist, die für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden. Zumindest sollte eine entsprechende Klarstellung in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG-E ist die Beitragsbemessungsgrundlage festzustellen auf den Schluss des Wirtschaftsjahres des Arbeitgebers, das im abgelaufenen Kalenderjahr geendet hat. Insbesondere bei Pensionskassen, die die betriebliche Altersversorgung für eine Vielzahl von Arbeitgebern durchführen, führt diese Bestimmung zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Wir regen daher an, zur Vereinfachung auch eine Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage auf den Schluss des Wirtschaftsjahres bzw. des Geschäftsjahres der Pensionskasse zuzulassen.

### **Beitragshöhe für Pensionskassen niedriger als für Pensionsfonds festlegen**

Im Hinblick auf eine angemessene Behandlung von Zusagen, die über eine Pensionskasse durchgeführt werden, im Vergleich zu Zusagen, die über einen Pensionsfonds durchgeführt werden, weisen wir auf die folgenden Aspekte hin:

1. Pensionsfonds sind berechtigt und verpflichtet, bei Zusagen nach § 236 Abs. 2 VAG für den Fall, dass der Arbeitgeber den erforderlichen Nachschuss nicht leistet, die (laufenden) Leistungen herabzusetzen und versicherungsförmige Garantien zu übernehmen. Bei Pensionskassen, die nicht einem Sicherungsfonds angehören, kommt eine Leistungsreduzierung dagegen nur im Fall einer satzungsgemäßen Sanierung des gesamten Versichertenbestands der Kasse in Betracht, die dazu i. A. mit einem vollständigen Verbrauch der Eigenmittel verbunden ist.
2. Für Pensionskassen gelten restriktivere Anlagevorschriften als für Pensionsfonds. Daneben müssen Pensionskassen ihre Verpflichtungen jederzeit in voller Höhe durch Sicherungsvermögen bedecken, wohingegen nicht versicherungsförmige Pensionsfonds nur die Verpflichtungen gegenüber Rentenempfängern bedecken müssen, für Anwärter ist eine Bedeckung nicht erforderlich. Außerdem sind die Solvabilitätskapitalanforderungen an Pensionskassen i.d.R. höher als die an Pensionsfonds.

Diese gesetzlichen Regelungen führen bei typisierender Betrachtung zu der Einschätzung, dass für Zusagen, die über eine Pensionskasse durchgeführt werden, ein geringeres Risiko besteht als für Zusagen, die über einen Pensionsfonds durchgeführt werden.

Soweit für Pensionskassen und Pensionsfonds die Beitragsbemessungsgrundlage auf einheitlicher Basis ermittelt wird, halten wir es deshalb für erforderlich und unter Risikoaspekten für sachgerecht, für Zusagen, die über eine Pensionskasse durchgeführt werden, einen geringeren Beitragssatz zu verwenden als für Zusagen, die über einen Pensionsfonds durchgeführt werden.

Wir regen darüber hinaus an, nach einem angemessenen Zeithorizont von beispielsweise fünf Jahren eine Überprüfung des gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 4 lit. b BetrAVG-E zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu verwendenden Prozentsatzes vorzusehen.

*Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. ist die berufsständische Vertretung der Aktuare in Deutschland. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuare und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse einzubringen.*

*Das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V., ein Zweigverein der Deutschen Aktuarvereinigung, vertritt mit seinen zurzeit rund 840 Mitgliedern die berufsständischen Belange der versicherungsmathematischen Sachverständigen für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland. In Stellungnahmen bezieht das IVS Position gegenüber dem politischen Umfeld und beteiligt sich als fachliche Instanz auch beratend an Gesetzgebungsprozessen.*